



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Technische Sachbearbeitung Lokstedt

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung-
Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/00026/2015

Hamburg, den 27. Februar 2015

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Bezug	vom 05.01.2014
Eingang	07.01.2015
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	317-048
Flurstück	5113 in der Gemarkung: Lokstedt

Errichtung einer Wohnunterkunft für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
35, 5, 115 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur nach Vereinbarung

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG*) und § 1 der Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 HmbWoSchG erforderliche Genehmigung, unter Anerkennung eines öffentlichen Interesses 10 Wohnungen in dem Wohnhaus Lohkoppelweg 12 a in 22529 Hamburg ausschließlich für die öffentlich - rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen.
Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 13a Absatz 4 HmbWoSchG ist diese Genehmigung sofort vollziehbar.

*HmbWoSchG = Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz) vom 08.03.1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 47 - in der jeweils geltenden Fassung)

*HmbVwVfG = Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9.11.1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 333 - in der jeweils geltenden Fassung)

*VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 686 - in der jeweils geltenden Fassung)

Begründung

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 HmbWoSchG darf, sofern die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (Gefährdungslage), Wohnraum im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zugeführt werden. Eine Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 HmbWoSchG ist grundsätzlich erforderlich, weil der Senat in § 1 der Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 HmbWoSchG eine Gefährdungslage festgestellt hat. Der oben genannte Wohnraum soll für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden.

Die Genehmigung ist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 HmbWoSchG auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder ggf. auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter an der zweckfremden Nutzung vorliegt, welches das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt.

Ein vorrangiges öffentliches Interesse als Genehmigungsgrund liegt in diesem Fall vor, weil der Wohnraum im Interesse des Allgemeinwohls zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, von den in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Flüchtlingen ein bestimmtes Kontingent in Hamburg aufzunehmen. Da ausreichende Plätze für die Unterbringung dieser Flüchtlinge zurzeit nicht zur Verfügung stehen, liegt es im öffentlichen Interesse, hierfür auch Wohnraum in Anspruch zu nehmen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Lokstedt 53
mit den Festsetzungen: WA IVg, GRZ0,4
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

11 / 3	Grundriss / Erdgeschoss- 3.OG.
11 / 4	Grundriss 4. Staffelgeschoss
11 / 5	Betriebsbeschreibung
11 / 6	Schnitt
11 / 7	Ansicht Ost
11 / 8	Ansicht Süd
11 / 9	Ansicht West
11 / 10	Ansicht Nord

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse

Transparenz in HH